OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603265/6/SCH/KA

Datum:
Linz, 29. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn C N K, vertreten durch F W, Rechtsanwälte, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24.7.2019, VerkR96-25644-2018, wegen einer Übertretung des KFG 1967, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 17.1.2020,

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Tage herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit 100 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe) bestimmt.
Für das Beschwerdeverfahren fällt kein Kostenbeitrag an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 24.7.2019, VerkR96-25644-2018, über Herrn C N K wegen einer Übertretung des KFG 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben das angeführter Fahrzeug, an welchem ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke AL- Anti Laser angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.
Tatort: Gemeinde Ansfelden, Autobahn Freiland, Richtung: Salzburg, A 1 bei km x, Westautobahn (A1) in Fahrtrichtung Salzburg, Rampe 1 (Ausfahrt Ansfelden), km x.
Tatzeit: 06.09.2018, 20:55 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr: 267/1967 i.d.g.F.
Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
2000,00 Euro ´	16 Tage	§ 134 Abs. 1 KFG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
200,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 2200,00 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 17.1.2020 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Bf, sein Rechtsvertreter, ein Vertreter der belangten Behörde und eine Zeugin teilgenommen haben.

3. Vom Bf wird dem ggst. Straferkenntnis mit dem Vorbringen entgegengetreten, dass das Gerät zum Anhaltezeitpunkt nicht nur nicht eingeschaltet, sondern

abgeklemmt und völlig funktionsuntüchtig gewesen sei. Es konnte daher nicht einmal theoretisch stören oder beeinträchtigen. Deshalb sei der objektive Tatbestand nicht gegeben.

4. Anlässlich der oa Beschwerdeverhandlung ist der entscheidungsrelevante Sachverhalt ausführlich erörtert worden. Dabei gab die zeugenschaftlich vernommene Meldungslegerin, eine Polizeibeamtin der API Haid, an, dass ihr bzw ihrem Kollegen bei der Außenkontrolle des Fahrzeuges im Kühlergrillbereich ein Sensor aufgefallen sei. Im Zuge der Begutachtung des Innenraums des Fahrzeuges sei im Fußbereich ein Aus- bzw Einschaltknopf entdeckt worden. Erfahrungsgemäß hätten sie feststellen können, dass dieser Knopf nicht standardmäßig zum Auto gehört, sondern im Zusammenhang mit einem Laserblocker stünde. Der Sensor sei vom Lenker bzw Beifahrer entfernt worden, das Steuergerät sei dann nachträglich bei der Polizeidienststelle abgeliefert worden.

5. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich daraus Folgendes:

§ 98a Abs. 1 KFG 1967 statuiert ein Verbot des Anbringens oder Mitführens von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können.

Gemäß § 98a Abs. 2 leg.cit. sind Verstöße gegen Abs. 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn, der Lenker hätte diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

Das Gesetz verwendet also die Möglichkeitsform, es genügt sohin für die Strafbarkeit, dass eine Beeinflussungs- bzw Störungsmöglichkeit besteht. Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurde bzw ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestandes nicht ausschlaggebend. Vielmehr reicht nach den klaren Gesetzeswortlaut bereits die bloße Eignung des im Kraftfahrzeug angebracht oder mitgeführten Gerätes oder Gegenstandes hiezu (VwGH 17.6.2019, Ra 2019/02/0069). Die vom Bf behauptete Funktionsuntüchtigkeit, die ihm später von einem Fachmann genannt worden sei, steht der Eignung nicht entgegen, sie hätte durch Herstellung der nötigen Verbindungen ohne weiteres beseitigt und das Gerät in Betrieb genommen werden können.

Des Weiteren erblickt der Verwaltungsgerichtshof eine Verpflichtung des Lenkers, sich davon zu überzeugen, dass keine Laser- oder Radarblocker im KFZ mitgeführt werden (VwGH 15.4.2019, Ra 2018/02/0076).

Zumal gegenständlich keine – misslungene – Lasermessung durchgeführt worden war, sondern von den einschreitenden Polizeibeamten eine standardgemäße Fahrzeug- und Lenkerkontrolle erfolgt war, besteht vorliegend das Indiz, dass ein Laserblocker in Betrieb gewesen sein könnte, nicht.

Für die Tatbildmäßigkeit ist dies letztlich aber ohne Belang, da naturgemäß auch bei solchen Kontrollen Übertretungen der obzitierten Bestimmung festgestellt werden können. Die amtshandelnden Beamten entdeckten beim Rundgang um das Fahrzeug einen Sensor im Kühlergrill des Fahrzeugs und im Innenraum einen – zumindest verdächtigen – Schalter im Fußbereich.

Der Bf gab anlässlich der oa Verhandlung an, dass er das Fahrzeug immer wieder gelenkt habe. Es sei ihm nicht aufgefallen, dass entsprechendes elektronisches Gerät installiert gewesen wäre. Laut KFZ-Zentralregisterauskunft wurde das KFZ erstmals am 16.5.2014 zum Verkehr zugelassen, die Anmeldung auf das Unternehmen des Bf erfolgte dann am 7.10.2015. Bis zum Vorfallszeitpunkt hatte er also offenkundig das Fahrzeug schon über drei Jahre in Verwendung. Aufgrund dessen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb dem Bf nicht zumindest der Sensor im Kühlerbereich, der bei einem Rundgang um das Fahrzeug ja zu erkennen wäre, aufgefallen ist. Es steht ihm naturgemäß frei, sich mehr oder weniger für technische Raffinessen eines Fahrzeuges zu interessieren, andererseits trifft ihn die Überzeugungspflicht gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 schon insoweit, dass er die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges überprüft.

Zusammenfassend ergibt sich sohin für das Verwaltungsgericht, dass der Bf die ihm zur Last gelegte Übertretung zu verantworten hat.

6. Zur Strafbemessung:

Das LVwG Oö. hat schon in mehreren Erkenntnissen in die Strafbemessung der Behörden eingegriffen, die erfahrungsgemäß stets mit einer Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro vorgehen. Dies ergibt sich daraus, dass naturgemäß der Einzelfall zu beachten ist, wobei von großer Bedeutung ist, ob jemand bereits einschlägig in Erscheinung getreten ist oder nicht. Kommt jemandem der Milderungsgrund der diesbezüglichen Unbescholtenheit zu, dann ist eine Ausschöpfung des Strafrahmens des § 134 Abs. 1 KFG 1967 zu 40 % im Regelfall nicht angemessen.

Keinesfalls dürfen derartige Übertretungen als Kavaliers- oder Bagatelldelikte behandelt werden. Immerhin wird durch solche „Vorkehrungen“ von Zulassungsbesitzern bzw Fahrzeuglenkern der unabdingbaren Notwendigkeit von effizienten Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen der Exekutive entgegengewirkt. In der Regel handelt es sich um PS-starke Fahrzeuge, wie auch im vorliegenden Fall, mit denen naturgemäß Geschwindigkeitsüberschreitungen auch im hohen Ausmaß ohne weiteres möglich sind. Beim Einbau entsprechender

messstörender Einrichtungen kommt sohin die Intention des Betreffenden zum Ausdruck, im Falle von einschlägigen Übertretungen nicht überführt werden zu können. Laserblocker funktionieren im Großen und Ganzen in der Weise, dass sie den Laserstrahl stören und damit ein Messergebnis verhindern. Der Lenker erhält eine entsprechende Warnung und wird in die Lage versetzt, unverzüglich die Geschwindigkeit zu verringern. Da sich das Gerät selbständig ausschaltet, gelingt eine allfällige zweite Messung durch den Beamten. Damit soll die Vermutung bei diesem entstehen, er habe selbst einen Fehler bei der Messung gemacht und deshalb vorerst kein Messergebnis erzielt.

In Anbetracht dieser Erwägungen muss mit einer angemessenen Geldstrafe vorgegangen werden, gegenständlich wurde diese mit 1.000 Euro (EFS 8 Tage) durch das Verwaltungsgericht bestimmt. Dem Bf ist hier der Milderungsgrund der verkehrsrechtlichen Unbescholtenheit besonders zugute zu halten gewesen. Sein geschätztes und unwidersprochen gebliebenes monatliches Einkommen von etwa 1.800 Euro wird ihm die Bezahlung der Geldstrafe zumutbar ermöglichen.

Zu II. Die Entscheidung über die Kostenbeiträge zum Behördenverfahren bzw verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist in § 64 Abs. 2 VStG und § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön